



Garantierichtlinien

GEWÄHRLEISTUNGS- UND GARANTIEBESTIMMUNGEN

(Allgemein)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen gelten für alle STEPA Farmkran GmbH Produkte (Hängedrehkrane, Mobilkrane, Traktorkrane Forstanhänger und Zubehör). Im Anhang ist enthalten, in welcher Form beim jeweiligen Produkt die Abwicklung der Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu erfolgen hat.

2. Produktübernahme

Bei der Produktübernahme sind die Produkte durch die Vertragspartner sofort auf etwaige Schäden, auf offensichtliche Mängel und auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Bei Vorliegen eines Transportschadens ist dies auf dem Frachtbrief detailliert zu vermerken und unverzüglich an den jeweiligen Dienstleister zu melden. Allgemeine Vermerke bzw. Vorbehalte sind unzulässig.

Fehlteile bzw. Falschlieferungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Produktanlieferung zu melden.

3. Produktlagerung

Bei der Lagerung der Produkte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hat der Vertragspartner die Produkte mittels geeigneter Maßnahmen vor Umwelteinflüssen zu schützen, ggf. zu konservieren.

4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung an den Vertragspartner. Der Vertragspartner hat im Gewährleistungsfall lediglich das Recht auf Verbesserung des Produktes. Das Recht zum Austausch des Produktes steht ihm nur zu, wenn eine Verbesserung unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Für alle darüber hinausgehenden Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und einem Endkunden übernimmt STEPA keine Haftung.

Mängel im Rahmen der Gewährleistung sind in der vereinbarten Form an STEPA Kundendienst zu melden.

Die Gewährleistungsfrist bzw. die Garantiefrist beginnen mit der Übergabe an den Endkunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Übergabe von STEPA an den Vertragshändler zu laufen!

5. Garantie

STEPA gewährt dem Endkunden auf alle STEPA Farmkran Produkte eine Garantie für eine bestimmte Frist ab Übergabe an den Endkunden. Es gelten die für die jeweiligen Produkte festgesetzten Garantiefristen und Besonderheiten.

Unter Garantie wird die unabhängig von der Gewährleistungspflicht bestehende freiwillige Verpflichtung von STEPA verstanden, während der Garantiezeit im Fall der Mangelhaftigkeit eines Produktes dieses zu verbessern bzw. in dem Fall, dass eine Verbesserung unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sonst Abhilfe zu schaffen.

Die Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen von Endkunden erfolgt durch die Vertragspartner gemäß den Bestimmungen dieser Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen gegenüber STEPA ist der fachgerechte Aufbau (sofern nötig) gemäß der STEPA Montagerichtlinien.

Im Garantie- und Gewährleistungsfall sind ausschließlich STEPA Original-Ersatzteile zu verwenden. Bei Einbau von Fremtteilen erlöschen der Garantieanspruch sowie der Gewährleistungsanspruch zur Gänze.

Der Einsatz von geschultem Fachpersonal, fachgerechtem Werkzeug sind Voraussetzung für die Refundierung von Leistungen.

Für den Aufbau sowie für nachträglich durchgeführte Abänderungen der STEPA Produkte besteht keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Garantie von STEPA, außer der Aufbau oder die Abänderungen wurden von STEPA durchgeführt.

Sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, welche über den Austausch oder die Reparatur der fehlerhaften Teile hinausgehen, wie etwa Wandlung, Preisminderung, Verdienstentgang, Stehzeitschaden, Kilometergeld, Folgeschäden oder sonstige Kosten, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Haftungsbeschränkung auch für alle nachfolgenden Vertragspartner gilt.

Die Ansprüche bleiben unverändert, wenn das STEPA Produkt an einen fixen Ort gebunden ist (Stationärmontage).

Eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit seitens STEPA ist jedenfalls ausgeschlossen.

Eine Garantieverpflichtung, Haftung oder Gewährleistung für Schäden oder Mängel, die sich auf Grund höherer Gewalt, unsachgemäßer Handhabung, bestimmungsfremder Verwendung, Veränderung am Gerät (vorsätzlich veränderter Einstelldruck, überhöhte Literleistung durch unpassende Ölpumpen etc.) oder unsachgemäßer Reparatur, Eigenverschulden des Vertragspartners oder Verschulden Dritter, nicht nachgekommener Nachbesserungs-Aufforderung durch STEPA, mangelhafter Wartung oder Missachtung der Bedienungsanleitung ergeben, ist ausgeschlossen. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Betriebsmittel wie z.B. Öle, Fette und Filterpatronen.

Garantie- und Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Verplombung am Produkt in Ordnung ist und die vorgeschriebenen Serviceintervalle lt. Bedienungsanleitung eingehalten wurden. Siehe dazu auch Punkt 8.

Die Produktübergabe an den Endkunden hat von qualifiziertem Fachpersonal einer autorisierten STEPA Vertragswerkstätte nach erfolgter Inspektion vor Auslieferung zu erfolgen und muss auf der Übernahmeerklärung dokumentiert werden.

Im Rahmen der Produktübergabe muss die Einschulung am Gerät sowie die Unterweisung über die mitgelieferte Dokumentation (vor allem Bedienungsanleitung) erfolgen.

6. Auslieferung

Vor der Auslieferung des STEPA Produktes an den Endkunden ist eine Inspektion vor Auslieferung durchzuführen. Diese Inspektion ist in der Übernahmeerklärung zu dokumentieren.

7. Garantie- und Gewährleistungsfrist für Ersatzteile

Für Ersatzteile gelten die produktspezifischen Garantie- und Gewährleistungsfristen ab Reparatur- bzw. Einbaudatum. Ein Garantiefall ist in der vereinbarten Form (Garantieantrag) einzureichen.

8. Verplombung

Die Verplombung von Ventilen bzw. elektronischen Einstellwerten darf nur durch autorisiertes Fachpersonal (STEPA Kundendienst) entfernt und neu angebracht bzw. neu eingestellt werden.

Bei defekter oder fehlerhafter Verplombung bzw. bei falschen oder widerrechtlich manipulierten Einstellwerten erlischt die Garantie- sowie der Gewährleistungsanspruch. In diesem Fall ist jede Haftung von STEPA ausgeschlossen.

9. Garantieabwicklung

Garantie- und Gewährleistungsarbeiten dürfen nur von autorisierten Servicepartnern durchgeführt werden. Die Prüfung, ob Garantieanspruch besteht, obliegt dem STEPA Kundendienst.

Bei kostenintensiven Reparaturen, sowie bei Reparaturen, bei denen nachträglich die Fehlerursache nicht mehr festgestellt werden kann, oder bei vermuteten Serienfehlern, ist vor Beginn der Arbeiten mit STEPA Rücksprache zu halten.

Die Garantiemeldung ist in der vereinbarten Form (Garantieantrag) bei STEPA einzureichen. Der Garantiefall muß spätestens 4 Wochen nach dem Reparaturdatum bei STEPA eingelangt sein.

STEPA ist berechtigt, nicht termingerecht eingelangte Garantieanträge abzulehnen.

STEPA benötigt bei Schäden, die durch Text nicht eindeutig zu beschreiben sind, zusätzliche Dokumentation, Illustration oder Fotos. Diese sind der Garantiemeldung in Form eines Files anzuhängen.

Bei Brüchen von Stahlbaukomponenten ist auf jeden Fall eine Dokumentation in Form von Bildern so schnell als möglich zu übermitteln (direkte Kontaktaufnahme mit dem STEPA Kundendienst). Die Identifikationsdaten (Seriennummer, Krannummer) sind der Garantiemeldung anzuhängen.

Alle von STEPA zu einer Garantiemeldung zusätzlich angeforderten Informationen und Materialien sind unverzüglich bereitzustellen.

STEPA verpflichtet sich, die Garantiemeldungen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt aller dazu benötigten Informationen und Materialien zu bearbeiten.

STEPA behält sich das Recht vor, zu genehmigten Garantieanträgen Nachverrechnungen durchzuführen, sofern Analyseergebnisse Fremdverschulden nachweisen oder ein fehlerfreies Bauteil vorliegt.

10. Garantiematerial

Defekte Garantieteile sind in vereinbarter Form innerhalb von 6 Wochen frei an STEPA zu senden.

Garantiematerial muss gereinigt, ordentlich verpackt und beschriftet werden und an den STEPA Kundendienst retourniert werden.

Bei Nichtanerkennung einer Reklamation hat der Vertragspartner die Möglichkeit, das Material innerhalb von 2 Wochen zurückzufordern, anderenfalls wird das Material verschrottet.

Die Transportkosten des angeforderten Materials trägt der Vertragspartner.

11. Garantiestundensatz - Arbeitseinheiten

Die im Garantiefall anfallenden Arbeitseinheiten werden auf Basis des letztgültigen, mit STEPA vereinbarten Garantiestundensatzes abgeglichen.

Die Arbeitseinheiten sind dem jeweils letztgültigen Reparaturzeitenkatalog zu entnehmen. Fehlersuchzeiten werden nur dann ersetzt, wenn deren Notwendigkeit und Umfang von STEPA als gerechtfertigt anerkannt werden.

12. Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle

Der Garantieanspruch ist nur dann gewährleistet, wenn das Produkt entsprechend des Serviceplanes (siehe Betriebsanleitung) gewartet wurde.

13. Gelieferte Ersatzteile

Gelieferte Ersatzteile werden von STEPA in Rechnung gestellt. Es erfolgt eine Gutschrift, wenn der Garantieantrag nach Begutachtung des vorliegenden Garantiematerials positiv erledigt worden ist. Entstandene Zusatzkosten wie Zölle, Transportkosten etc. werden nicht erstattet

14. Schadensminderungspflicht; Austausch- und Verstärkungsaktionen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eine Minderung möglicher Schäden hinzuwirken, insbesondere Reparaturen so schnell wie möglich durchzuführen, bevor weitere Schäden eintreten oder ein eingetretener Schaden noch vergrößert wird. Der Vertragspartner hat an Austausch- und Verstärkungsaktionen bestmöglich mitzuwirken und diese durchzuführen. STEPA hat Anspruch auf den Ersatz von Schäden, die Folge einer unzureichenden Mitwirkung oder Durchführung einer Austausch- oder Verstärkungsaktion bzw. Folge des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht sind.

15. Verhalten bei Unfällen

Wird durch ein STEPA Produkt ein Unfall mit Sach- und / oder Personenschaden verursacht, so ist unverzüglich eine genaue Unfallhergangsbeschreibung zu übermitteln und der Schaden an die lokal zuständige Versicherung des Vertragspartners zu melden. Diese Unfallhergangsbeschreibung ist mit Fotos zu ergänzen.

Alle Bauteile, die für die Verursachung des Unfalles verantwortlich sein könnten, sind sofort sicherzustellen. Die weitere Vorgehensweise muss unverzüglich mit dem STEPA Kundendienst abgestimmt werden.

16. Allgemeines

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die in diesen Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen festgelegten Bedingungen mit Händlern und Endkunden, soweit sie die Händler bzw. Endkunden betreffen, vereinbart werden, und die Händler und Endkunden die sie hieraus treffenden Pflichten übernehmen.

Mit der vollständigen Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Abnehmers des Vertragspartners durch STEPA auf Grundlage dieser Bestimmungen verliert der Vertragspartner das Recht, STEPA gegenüber Rückgriffsansprüche wegen seiner eigenen (gesetzlichen) Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Abnehmer geltend zu machen.

STEPA haftet nicht für alle über diese Bestimmungen hinausgehenden Zusagen eines Vertragspartners.

Es kommt ausschließlich österreichisches, materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens zur Anwendung. Gerichtsstand ist Salzburg.

Jede Änderung bzw. Ausnahme bedarf der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. STEPA ist berechtigt, diese Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen einseitig abzuändern. Solche Abänderungen sind dem Vertragspartner drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Bei einem Verstoß gegen die in diesen Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen fest gelegte Verpflichtungen erlöschen sämtliche Ansprüche. Diese Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen ersetzen alle bisher vorhandenen Vereinbarungen zu diesem Thema.

Sollten Bestimmungen dieser Richtlinie ungültig, gesetzlich unzulässig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen unberührt und wirksam. Diesenfalls gelten anstatt der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen als vereinbart, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

Produktspezifische Bestimmungen (Anhang der jeweiligen Type) gehen den allgemeinen Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen vor und ergänzen diese.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von STEPA, sofern sie nicht durch diese Bestimmungen abgeändert werden.

1. ALLGEMEINES:

1.1 Die STEPA Farmkran GmbH nachfolgend jeweils kurz als „STEPA“ bezeichnet bzw. von der Bezeichnung „STEPA“ umfasst, arbeiten ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); sie sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages und gelten auch in Zukunft für alle weiteren Geschäfte und Verträge. Anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Darüber hinausgehende Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der vertretungsbefugten Organe von STEPA mit firmenmäßiger Fertigung.

1.3 Der Käufer bestätigt den Code of Conduct, welcher auf www.palfinger.com veröffentlicht ist, zu kennen und erklärt dessen Bestimmungen einzuhalten.

2. ANGEBOTE, PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

2.1 Die Angebotspreise und Rabattsätze von STEPA gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferwerk ohne Mehrwertsteuer, ohne Verpackung, ohne Zustellung, ohne Nachlaß, in Euro. Die Preise gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen aufgrund höherer Gestehungskosten, Erhöhung von Zollen, Änderungen offizieller Wechselkurse oder sonstiger Spesen. Derartige Erhöhungen fallen in die Zahlungspflicht des Käufers. Aus derartigen Preiserhöhungen kann ein Rücktrittsrecht nicht abgeleitet werden.

2.2 Die Angebote von STEPA erfolgen freibleibend und unverbindlich. Der jeweilige Käufer ist an seine Angebote oder Bestellungen zumindest über 30 Tage gebunden.

2.3 Sämtliche Bestellungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Desgleichen bedürfen nachträgliche Änderungen oder Streichungen unserer schriftlichen Zustimmung und können nur berücksichtigt werden, wenn die Aufträge nicht schon in Ausführung begriffen oder fertig gestellt sind.

2.4 STEPA ist berechtigt, die Auslieferung der Ware von der sofortigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen.

2.5 Forderungen von Steindl-Palfigner sind sofort nach Rechnungslegung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet. Verzugszinsen von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österr. Nationalbank zu bezahlen.

2.6 Der Käufer verpflichtet sich im Falle des Verzuges alle mit der Einbringlichmachung des Kaufpreises verbundenen Mahnspesen, Kosten und Barauslagen in voller Höhe zu ersetzen, so dass STEPA aus der Eintreibung seiner Forderungen unter keinen Umständen Kosten, aus welchem Titel immer, entstehen dürfen.

2.7 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung von Gegenforderungen steht dem Käufer nicht zu, insbesondere dürfen Gewährleistungs- bzw. Garantiesprüche nicht als Grund für die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen dienen.

3. EIGENTUMSRECHT:

3.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises mit sämtlichen Nebengebühren, Zinsen und Kosten Eigentum von STEPA. Bei einem bestehenden Kontokorrentverhältnis bleibt das Eigentumsrecht so lange aufrecht, als nicht alle in diesem Punkt genannten Forderungen beglichen sind und der gesamte Saldo aus dem Kontokorrentverhältnis abgedeckt ist.

3.2 Die Weiterveräußerung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes zulässig. Diesfalls tritt der Käufer sämtliche ihm aus dieser Veräußerung zustehenden Rechte (Kaufpreisforderungen, Eigentumsvorbehalt usw.) an STEPA ab. Auf Verlangen von STEPA ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die Weiterveräußerung zu übergeben und über sämtliche ausstehenden Forderungen sofort Rechnung zu legen. STEPA ist bemächtigt, im Falle der Weiterveräußerung an Dritte diese sofort von der vereinbarten Abtretung zu verständigen.

3.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Neuwert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern, und die Versicherungssummen zu Gunsten von STEPA zu vinkulieren. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparatur- und Servicearbeiten sofort fachgerecht ausführen zu lassen.

3.4 Zwischen den Vertragsteilen wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kaufgegenstand auch im Falle der Montage in einer Scheune (oder sonstigen Gebäuden) nicht Zubehör desselben wird, sondern dass der Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises am Kaufgegenstand aufrecht bleibt. Für den Fall des Verkaufes oder Pfändung der Scheune oder sonstiger Gebäude verpflichtet sich der Käufer, STEPA ohne Verzug zum Zweck des Abbaues bzw. der Verexzidierung zu verständigen.

3.5 STEPA ist berechtigt, für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Ware ohne weiteres Einvernehmen abzuholen und sämtliche dafür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

4. ÜBERNAHME/ANNAHMEVERZUG:

4.1 STEPA liefert die Erzeugnisse „ab Werk“ (EXW) gemäß Incoterms. Die Verladung der Erzeugnisse auf die vom Käufer beizustellenden Transportmittel erfolgt durch STEPA auf Risiko des Käufers. Auch bei allenfalls vereinbarter freier Lieferung oder Abholung geht das Risiko für Transport und Entladung sofort ab Lager auf den Käufer über.

4.2 Die Lieferfristen setzen pünktliche Einhaltung aller Verbindlichkeiten auf Käuferseite voraus. Im Falle von Auftragsänderungen bzw. Modifikationen des Kaufgegenstandes beginnen die Lieferzeiten von neuem zu laufen.

4.3 STEPA ist bemüht, Liefer- und Fertigstellungstermine genau einzuhalten. Der Käufer verpflichtet sich aber auch zur Abnahme nach dem Liefertermin. Nach Überschreiten des Liefertermins in der Dauer eines Monats hat der Käufer das Recht unter Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Schadenersatzansprüche aus dem Titel etwaiger Lieferüberschreitungen sind ebenso wie Lieferungen gegen Pönale ausgeschlossen.

4.4 STEPA behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch nicht grundlegend geändert wird. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Angaben in den Beschreibungen der Prospekte und Preislisten über Leistungen, Maße, Gewichte, Geschwindigkeiten usw. als Annäherungswerte zu betrachten und unverbindlich sind. Zeichnungen sind unser geistiges Eigentum.

4.5 Im Falle des Annahmeverzuges oder der Einlagerung der Ware durch STEPA hat der Käufer seinen Anspruch auf Übersendung verloren. Er hat nur mehr ein Recht auf Herausgabe der Ware bei Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch des gesamten Lagerentgeltes. Annahmeverzug tritt auch ein im Falle, dass die Bonität bzw. Zahlungsfähigkeit des Käufers zu bezweifeln ist. Diesfalls ist STEPA berechtigt, auf Kosten des Käufers eine Bankgarantie zu verlangen.

4.6 Für den Fall der Nichterfüllung durch den Käufer, aus welchen Gründen immer, ist STEPA berechtigt, eine Stornogebühr von 20 % des Warenbruttowertes zu begehren.

5. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG:

5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung ab Werk. Bei Ware zweiter Wahl bzw. gebrauchten Geräten wird Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort und vollständig zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, ist ein Gewährleistungsanspruch für derartige Mängel ausgeschlossen. Später auftretende Mängel hat der Käufer ebenfalls unverzüglich mit den gleichen Rechtsfolgen telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefes STEPA bekanntzugeben. Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn an der Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile Veränderungen vorgenommen werden. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist vorausgesetzt, dass der Käufer alle Vorschriften von STEPA über Behandlung des Kaufgegenstandes vollinhaltlich befolgt. Voraussetzung ist weiters die sachgemäße Verwendung und Lagerung durch den Käufer, wofür im Streitfall der Käufer beweispflichtig ist.

5.3 Der Käufer ist im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, zur Verbesserung eine Frist von mindestens 6 Wochen einzuräumen. Ansprüche auf Preisminderung oder Wandlung hat er nur unter der Voraussetzung, dass alle innerhalb angemessener Frist durchgeführte Verbesserungsversuche ergebnislos sind. Der Käufer ist verpflichtet, STEPA bei der Durchführung von Gewährleistungsverpflichtungen nach Tunlichkeit zu unterstützen und diesbezüglich alle Weisungen von STEPA zu beachten. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist Salzburg.

5.4 Ausdrücklich ausgeschlossen vom Gewährleistungsanspruch ist natürlicher Verschleiß und Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung und Havarie zurückzuführen ist. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt im Falle des Weiterverkaufs oder der Weitergabe auch innerhalb der Gewährleistungsfrist.

5.5 Schadenersatzansprüche gegen STEPA bestehen nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von STEPA. Eine Haftung STEPA's für Folgeschäden jeglicher Art ist zur Gänze ausgeschlossen. Im Falle unabwendbarer Ereignisse oder höherer Gewalt sowie Arbeitseinstellung, Streiks, Betriebsstörungen, Transporthindernissen etc. darf STEPA die Lieferung entsprechend reduzieren oder ganz vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Käufer deswegen Schadenersatzansprüche zustehen. Bei einer solchen vorübergehenden Störung ist STEPA berechtigt, die Lieferung auch noch innerhalb angemessener Frist nach dessen Wegfall zu erbringen.

5.6 Im Fall der Mängelbehebung durch STEPA verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Frist von 12 Monaten nicht. Lediglich hinsichtlich ausgetauschter Originalersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist ab Übergabe neu zu laufen.

5.7 Bei der Entfernung von Plomben die nicht schriftlich von STEPA genehmigt wurden, erlischt jegliche Gewährleistung. Weiteres ist STEPA berechtigt, die Mängelbehebung zu verweigern, solange der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Der Ersatz mittelbarer Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.8 Ersatzansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz, BGBl. 1988/99 samt etwaiger Nachfolge- bzw. Ergänzungsbestimmungen, oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Schäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen sind ausgeschlossen. Die Waren werden vom Käufer im Rahmen seines Unternehmens angeschafft bzw. gemietet.

5.9 Die Produkte bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes bzw. Unternehmens über die Behandlung sowie im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstiger Hinweise bei vorsichtiger und sorgfältiger Betrachtungsweise erwartet werden kann. Dem Käufer ist es untersagt, die Ware auf solche Art darzutun, dass eine darüber hinausgehende Sicherheitserwartung entstehen kann.

6. GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird ausschließlich das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden.

www.stepakran.com



STEPA Farmkran GmbH
Christophorusstraße 28
A-5061 Elsbethen-Glasenbach
Tel.: +43 (0)662 636404-0, FAX: +43 (0)662 636404-3
E-Mail: office@stepakran.com